

Verkündungsblatt 02/2013

vom 10.09.2013

Inhalt

Verkündung

- Neufassung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gem. Senatsbeschluss vom 26.06.2013, genehmigt durch das Präsidium in seiner Sitzung vom 10.07.2013 Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Astrid Wiethake

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) hat in seiner Sitzung vom 26.06.2013 gem. §§ 19 (7), 44 des Nds. Hochschulgesetzes die folgende Immatrikulationsordnung beschlossen, die vom Präsidium der Hochschule am 10.07.2013 genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Besondere Studiengänge
- § 13 Austauschstudierende
- § 14 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 15 Zuständigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/Studierender in die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder mit dem Empfang des Studierendenausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung) besitzt,
2. ggf. die darüber hinaus festgelegten Zugangsvoraussetzungen des gewählten Studiengangs entsprechend der jeweiligen Zulassungsordnungen nachweist,
3. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, soweit sich aus der Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs nicht etwas anderes ergibt. Der Nachweis hierüber wird erbracht nach Maßgabe der Sprachordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis der deutschen Sprache ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt handelt, der darauf abzielt, einen Studienabschluss zu erwerben.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. die Bewerberin/der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,

3. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
4. die Bewerberin/der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist und
5. die Bewerberin/der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
6. die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen eines Austauschprogramms immatrikuliert wird,
7. der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund der jeweiligen Ordnung des gewählten Studienganges gestattet wird, die Zugangsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuweisen.

Die Immatrikulation erlischt mit Ablauf des Semesters, wenn die fehlende Zulassungsvoraussetzung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat.

(4) Die Regelungen der Abs. 1 - 3 gelten entsprechend für die Einschreibung in Teilstudiengängen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass eine Immatrikulation in zwei Teilstudiengängen erfolgt, wobei eine Einschreibung auch in einem Teilstudiengang an einer anderen Hochschule, in der Regel im Rahmen von Kooperationsverträgen, durchgeführt wird.

(5) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er auf Antrag entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und -zeiten im höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie/er anrechenbare Studienleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(6) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(7) Die/der Studierende erhält eine Studierenden-Chipkarte mit Lichtbild (Studierendenausweis) und maschinell erstellte Studienbescheinigungen. Dem Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust Studierenden-Chipkarte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Zur Durchführung der Immatrikulationsverfahren bzw. im Rahmen der Rückmeldung und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Näheres regelt die Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Hochschule (IuK-Nutzungsordnung).

Die Hochschule meldet die versicherten Studierenden gem. § 200 Abs.2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) den zuständigen Krankenkassen.

(9) Die Studierenden sind verpflichtet, die von Ihnen gespeicherten Daten auf die Richtigkeit hin zu überprüfen und ggf. die korrekten Daten unverzüglich schriftlich dem Immatrikulationsamt mitzuteilen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. April zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewerbungsfristen gelten auch für ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich oder elektronisch (Online-Verfahren) zu stellen. Bei dem Online-Verfahren ist zusätzlich die vorgesehene Erklärung zu unterschreiben und in der gesetzten Frist dem Immatrikulationsamt zuzusenden.

Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberin/des Bewerbers über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,

3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung, sofern dies für den gewählten Studiengang durch eine Ordnung der Hochschule vorgesehen ist,
3. zusätzlich bei Studienortwechsel: alle Studienzeitsbescheinigungen, aus denen die bislang absolvierten Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester sämtlicher vorher besuchter Hochschulen hervorgehen (Nachreichung bei Immatrikulation möglich) sowie Nachweise über ggfs. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
4. zusätzlich bei der beantragten Immatrikulation in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen die für die Anrechnung maßgeblichen Leistungsnachweise,
5. zusätzlich für die Immatrikulation zu einem weiterführenden Studiengang oder Masterstudiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie sonstige nach den geltenden Ordnungen vorgesehene Nachweise.

(4) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation (Kopie Personalausweis oder Reisepass),
2. ein mit Namen versehenes Lichtbild (in Passbildgröße),
3. der ausgefüllte Datenerhebungsbogen mit Angaben gem. Anlage1,
4. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Nachweispflicht entfällt für Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, für Studierende ab dem 14. Fachsemester und für Doktorandinnen und Doktoranden,
5. der Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags (Beiträge und Gebühren gem. §§ 11, 12, 13, 20 und 70 NHG) auf das von der Hochschule eingerichtete Beitragskonto. Erst mit Eingang des Gesamtbetrags auf dem Beitragskonto ist der Nachweis vollständig geführt,
6. die Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Schutzbestimmungen der Hochschule,
7. Erklärung über die Kenntnisnahme der LuK Nutzungsordnung,
8. bei der beantragten Immatrikulation für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
9. zusätzlich der Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Deutschkenntnisse nach § 1 Abs. 2, sofern die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde. Ausnahmen regelt die Sprachordnung.

(5) Eines besonderen Antrages bedarf es, wenn die Studierende/der Studierende den Studiengang oder ein Studienfach an der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende/ein Studierender dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden/des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierenden-Chipkarte,
2. die Entlastungsvermerke, die von der Hochschule gefordert werden.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,

2. die Bewerberin/der Bewerber nicht nachweist, dass sie/er den nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 geforderten Semesterbeitrag entrichtet hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
4. die Bewerberin/der Bewerber nach § 2 (2) Nr. 2 erklärt hat, dass er den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber an einer Krankheit im Sinne § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. die Bewerberin/der Bewerber die in dieser Ordnung genannten Verfahrensvorschriften nicht einhält,
3. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist (auslaufender Betreuung),
4. die Bewerberin/der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist,
5. die Bewerberin/der Bewerber die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
6. die Bewerberin/der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierenden-Chipkarte,
2. Entlastungsvermerke der Hochschule.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studierenden/dem Studierenden ist der Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
3. sie/er eine Abschlussprüfung bestanden hat,
4. eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Die Exmatrikulation wird mit Ablauf des laufenden Semesters wirksam. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach NHG nicht zahlt, ist mit Fristablauf gem. § 19 (6) S. 3 NHG zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Eine Studierende/ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Immatrikulation gerechtfertigt hätte,
2. der Studiengang, für den sie/er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann,
3. die Teilnahme an der Pflichtveranstaltung „Erstunterweisung im Umgang mit Gefahrstoffen und technischen Arbeitsmitteln sowie in die sachgerechten Entsorgung von Sonderabfällen für künstlerische oder gestalterische Studiengänge“ nicht nachgewiesen wird.

(3) Vor einer Exmatrikulation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 ist der/dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes (VwVfG) ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist der/dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

(4) Bei Exmatrikulation nach den Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48 und 50 VwVfG zu beachten.

§ 7

Erstattung von Abgaben und Entgelten

Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Beiträge und Gebühren auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung der im Rahmen der Studentenschaftsbeiträge erhobenen Kosten für Semestertickets richtet sich nach den jeweiligen Verträgen, die die Studierendenschaft abgeschlossen hat.

§ 8

Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich durch Zahlung des Semesterbeitrages nach § 2 (4) Nr. 5 sowie der regelmäßig erforderlichen Erklärung über die Kenntnisnahme der besonderen Schutzbestimmungen der Hochschule.

(2) Zur Rückmeldung wird der Semesterbeitrag für ein Wintersemester am 15.08. und für ein Sommersemester am 15.02. vor dem jeweiligen Semester fällig. Fristgerecht ist die Rückmeldung nur dann vollzogen, wenn sämtliche zu zahlenden Beiträge und Gebühren vollständig bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf dem Beitragskonto der Hochschule eingegangen sind und die Studierenden-Chipkarte aktualisiert wurde.

(3) Hat die/der Studierende die Rückmeldung nicht fristgerecht vollzogen, wird sie/er unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation gemahnt, den fälligen Semesterbeitrag zu zahlen.

(4) Sind Studierende sowohl an der Hochschule für Bildende Braunschweig als auch an der Technischen Universität Braunschweig immatrikuliert, regelt der Kooperationsvertrag, an welcher Hochschule die Rückmeldung vorzunehmen ist.

(5) Die erstmalige Rückmeldung setzt in den künstlerischen oder gestalterischen Studiengängen den Nachweis der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung „Erstunterweisung im Umgang mit Gefahrstoffen und technischen Arbeitsmitteln sowie in die sachgerechten Entsorgung von Sonderabfällen“ voraus.

§ 9

Beurlaubung

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende/ein Studierender kann innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn sowie bei schwerwiegenden Gründen auch danach auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die/der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die/der Studierende einen wichtigen Grund nachweist.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestehen würde,
3. besondere familiäre Gründe, insbesondere Betreuung oder Pflege eines Angehörigen oder einer Partnerin/eines Partners in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
4. Studienaufenthalt im Ausland,

5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und dessen Beanspruchung ein ordentliches Studium nicht zulässt,
6. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist in der Regel nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester

Die Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in einem Masterstudiengang aufgrund eines Auslandsstudienaufenthaltes möglich.

(5) Während der Beurlaubung behält die/der Studierende ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bzw. Praktikums Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gemäß Abs. 3 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

§ 10

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studierende/ein Studierender, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Eine Studierende/ein Studierender, die/der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

§ 11

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Nichtimmatriulierte Personen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zu bestimmten Lehrveranstaltungen aufgenommen werden. Sie sind in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist für jedes Semester vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung zu stellen. Über den Antrag entscheiden die Träger der Lehrveranstaltungen.

(4) Für Gasthörerinnen/Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, gewünschte Lehrveranstaltung, ggfs. Einschreibung an einer anderen Hochschule.

(5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Hochschule eine Gebühr entsprechend § 13 Abs. 6 NHG.

§ 12

Besondere Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

§ 13
Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Einschreibfristen befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte vier Semester nicht übersteigen. Eine nachträgliche Immatrikulation ist nur bis zum Ende der Rückmeldefrist für das kommende Semester möglich.

§ 14
Doktorandinnen und Doktoranden

Doktorandinnen und Doktoranden werden in dem geeigneten Promotionsstudiengang eingeschrieben. Fehlt es an einem solchen, werden sie in dem Studiengang immatrikuliert, dem das Promotionsgebiet zugeordnet ist.

§ 15
Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die/der Präsidentin/Präsident verantwortlich; sie werden von dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 09. Juli 1991 außer Kraft.

Anlage 1 zur Immatrikulationsordnung vom 26.06.2013

Persönliche Angaben	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Begründung unter Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
1. Nachname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	x	x	x	Identifizierung, §1 Abs. 1 I-Ordnung
2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	x	x	x	Identifizierung, §1 Abs. 1 I-Ordnung
3. Geburtsname / Früherer Name	x	x	x	Identifizierung, §1 Abs. 1 I-Ordnung
4. Titel	x	x	x	Identifizierung, §1 Abs. 1 I-Ordnung
5. Geschlecht	x	x	x	Identifizierung, § 1 Abs.1 I-Ordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
6. Geburtsdatum - Tag, Monat*, Jahr*	x	x	x	Identifizierung, § 1 Abs.1 I-Ordnung, *§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
7. Geburtsort / Land	x	x	x	Identifizierung, § 1 Abs.1 I-Ordnung
8. Staatsangehörigkeit	x	x		Identifizierung, Sondervorschriften (Quotenberechnung § 4 Abs. 1 Nr. 1 Hochschul-Vergabeordnung), § 1 Abs. 1 I-Ordnung, § 3 Nr. 1 HStatG
9. Anschrift (Hauptwohnsitz) – Länderkennzeichen*, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz, Kreis*	x	x	x	Versand verschiedener Unterlagen, Kontaktpflege, *§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG

Persönliche Angaben	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Begründung unter Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
10. Anschrift (Korrespondenzadresse/Semesteranschrift) – Länderkennzeichen*, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz, Kreis*	x	x	x	Versand verschiedener Unterlagen, Kontaktpflege, *§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
11. Foto ggf. in elektronischer Form	x	x		Identifizierung, § 2 Abs. 4 Nr. 2 I-Ordnung
12. Telefonnummer: Festnetz, Mobil	x	x	x	§ 1 Abs. 1 I-Ordnung, freiwillige Angabe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NDSG, schnelle Erreichbarkeit der Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber
13. E-Mail-Adresse	x	x	x	§ 1 Abs. 1 I-Ordnung, freiwillige Angabe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NDSG, schnelle Erreichbarkeit der Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber
Zulassung und Einschreibung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Begründung unter Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
14. Bewerbernummer - beliebige mehrstellige Zahl	x			Identifizierung
15. Matrikelnummer - beliebige mehrstellige Zahl		x	x	Identifizierung
16. Hochschulbezeichnung - Statistikschlüssel	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
17. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen	x			
a) Studienqualifikation (Art der HZB*, Durchschnittsnote**, datum*, Stadt/Kreis*/Land)	x	x		Studienberechtigung, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i_Ordnung, *§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG, **§11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hochschulvergabe-Verordnung
b) weitere Auswahlkriterien (z.B. Schulfachnoten, Ergebnisse von Auswahlgesprächen, Aufnahmeprüfung)	x			§1 Abs. 2 Nr. 2 I-Ordnung, §11 Abs. Hochschulvergabe-Verordnung, Feststellungsordnung, jeweilige Zulassungsordnung
18. Studiengang und angestrebter Studienabschluss	x	x	x	Gültigkeit der Prüfungsordnung, § 1 Abs.2 Nr. 2 I-Ordnung, § 19 Abs. 1 NHG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
19. Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit-, Teilzeit-, Kontakt-, Fernstudium)	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG, Studienberechtigung, § 9 Hochschulvergabeordnung, Beiträge und Gebühren gem. §§ 11, 13 NHG
20. Hörerstatus (z.B. Austausch- oder Promotionsstudierende)		x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
21. Angaben über abgeleitete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen	x			§ 6 Hochschulvergabeordnung
22. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer		x		Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und

Zulassung und Einschreibung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Begründung unter Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen				-bewerber (DSH), §1 Abs. 2 I- Ordnung, §18 Abs. 5 NHG
23. Sonstige Vortätigkeiten nach Erwerb der HZB-Art, Dauer	x	x		§ 3 Abs. 1 HStatG
24. Fachpraktische Ausbildung - Art, Dauer, Ausbildungsstätte	x		x	Studienberechtigung, § 18 Abs. 5 NHG
25. Zeitpunkt des Abschlusses einer Berufsausbildung	x			§12 Abs. 2 Hochschul-Vergabeordnung
26. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung	x	x		§3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
27. Abgeschlossene Studiengänge - Zeitpunkt, Dauer, Art des Studiums, Studiengang, Hochschule	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
28. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium	x			Zulässigkeit Zweitstudium, § 9 Hochschul-Vergabeverordnung
29. Bei Zweitstudienbewerbern: soziale und familiäre Gründe	x			§ 8 Hochschul-Vergabeverordnung
30. Studienverlauf vor dem derzeit aktuellen Studiengang				
a) Hochschule* und Semester der Ersteinschreibung	x	x		*§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG, Beiträge und Gebühren gem. §§ 11, 13 NHG
b) Fachsemester	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
c) Anzahl der Hochschulsemester und Urlaubssemester	x	x		§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG, Beiträge und Gebühren gem. §§ 11, 13 NHG
d) Auslandssemester, Art, Land und Dauer	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
e) Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschule und Studiengänge	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
f) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
g) Prüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis)	x	x	x	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG
h) Anzahl der am Studienkolleg absolvierten Semester	x	x		§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG

Zulassung und Einschreibung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Begründung unter Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
31. Grund, Datum des Antrags und des Wirksamwerdens einer Exmatrikulation		x	x	§ 19 Abs. 5 Satz 4 NHG, § 3 Abs. Nr. 1 HSTatG
32. Exmatrikulationsbescheinigung		x		§ 19 Abs. 1 NHG
Rückmeldung und Studierendenverwaltung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Begründung unter Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
33. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation an der HBK - Tag, Monat, Jahr		x		Gebühren gem. § 13 Abs. 1 NHG
34. Hochschulsesemester an der HBK - Semester und Jahr/ Fachsemester je Studiengang, Auslandssemester	x	x	x	Beiträge und Gebühren gem. §§ 11, 13 NHG, Zulassungsordnung, Hochschul-Vergabeverordnung (Gültigkeit, Erst- oder höheres Fachsemester)
35. Weitere Immatrikulationen bei einem Parallelstudium - Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums		x	x	Beiträge und Gebühren gem. §§ 11, 13 NHG, § 3 Abs. Nr. 1 HSTatG
36. Beurlaubungen - Grund, Semester und Dauer		x	x	Beiträge und Gebühren § 9 Abs. 2 I-Ordnung, §§ 11 Abs. 3 Nr. 8, §12 Abs. 1 Nr. 3 NHG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HSTatG
37. Befristungen und Befristungsgrund		x	x	jeweilige Zulassungsordnung bzw. Kooperationsvertrag, § 1 Abs. 3 I-Ordnung, § 18 Abs. 7 NHG
38. Studienverlauf an der HBK (Auslandssemester - Dauer, Fachsemester)		x	x	Beiträge und Gebühren gem. §§ 11, 13 NHG
39. Prüfungsleistungen an der HBK				
a) Vorprüfung (Art, Fach, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)		x	x	Prüfungsberechtigung, Prüfungsordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HSTatG
b) Abschlussprüfung (Art, Fach, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)		x	x	Prüfungsberechtigung, Prüfungsordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HSTatG
40. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge (Beiträge und Gebühren)		x		§ 2 Abs. 4 Nr. 5 I-Ordnung, § 14 Abs. 1 NHG
41. Datum des Geldeingangs/ Rückmeldedatum		x		§ 14 Abs. 1 NHG, § 19 Abs. 4 Satz 3 NHG
42. Dauer und Grund des (Teil-) Erlasses der Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren		x		§ 11 Abs. 4 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 3 NHG
43. Antrag auf Darlehensgewährung		x		§ 17 Abs. 4 i. V. m. §11 a NHG

Rückmeldung und Studierendenverwaltung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Begründung unter Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
44. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung der Versicherungspflicht		x		§ 2 Abs. 4 Nr. 4 I-Ordnung
45. Bearbeiterkennzeichen - Datum der Bearbeitung, Funktion, Art der Datenveränderungen	x	x	x	§ 7 Abs. 2 NDSG
Gasthörerinnen und Gasthörer			Begründung und Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)	
1. Familienname			Identifizierung, § 11 Abs. 4 I-Ordnung	
2. Vorname			Identifizierung, § 11 Abs. 4 I-Ordnung	
3. Geburtsname			Identifizierung, § 11 Abs. 4 I-Ordnung	
4. Geburtsdatum- Tag, Monat*, Jahr*			§11 Abs. 4 I-Ordnung, *§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG	
5. Geschlecht			§11 Abs. 4 I-Ordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG	
6. Anschrift			Erreichbarkeit der Gasthörer, §11 Abs. 4 I-Ordnung	
7. Staatsangehörigkeit			§11 Abs. 4 I-Ordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG	
8. gewünschte Lehrveranstaltungen			§11 Abs. 4 I-Ordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG	
9. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule			Gebührenberechnung, § 13 Abs. 3 NHG	
10. das Semester, zu dem die Lehrveranstaltungen belegt werden			Zuordnung / Abrechnung	
11. Anzahl der Semesterwochenstunden			Gebührenberechnung, § 13 Abs. 3 NHG	
7. Staatsangehörigkeit			§11 Abs. 4 I-Ordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG	
8. gewünschte Lehrveranstaltungen			§11 Abs. 4 I-Ordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStatG	
9. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule			Gebührenberechnung, § 13 Abs. 3 NHG	
10. das Semester, zu dem die Lehrveranstaltungen belegt werden			Zuordnung / Abrechnung	
11. Anzahl der Semesterwochenstunden			Gebührenberechnung, § 13 Abs. 3 NHG	